Zehnter 365 Jahrgang.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf. | Insertions-Gebühren für die Spalten-Zeile 1 Sgr. | Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 92. Nauen, Sonnabend den 27. November 1858.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Diejenigen Schulzen und Orts-Vorsteher, welche mit Einsendung der Collecte zur Verstärkung der Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds, resp. mit der Anzeige, daß bei der abgehaltenen Collecte Beiträge nicht eingegangen, noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die gesammelten Beiträge, resp. die Vacat-Anzeigen nunmehr bis spätestens den 15. December cr. an die hiesige Kreis-Casse einzusenden, widrigenfalls solche durch einen Boten auf Kosten der Säumigen werden abgeholt werden. — Nauen, den 25. November 1858.

Der Königliche Landrath
Wilckens.

Bei Annäherung des Jahres- und Rechnungsschlusses sehe ich mich hierdurch veranlaßt, auf die pünktliche Innehaltung des, für die Einreichung der Klassen- und Kriegssteuer-Zu- und Abgangslisten pro 2tes Halbjahr festgesetzten Termins mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß ich genöthigt sein würde, diejenigen Listen, welche mir bis zum 15. December cr. nicht vorliegen sollten, durch besondere Boten auf Kosten der säumigen Orts-Receptoren einholen zu lassen.

Nauen, den 26. November 1858.

Der Königliche Landrath
Wilckens.

Orts-Polizei-Verordnung.

Behufs Ausführung der, höherer Anordnung zufolge, am 3. December d. J. hier stattfindenden Volkszählung und Aufnahme der statistischen Tabelle der Stadt Nauen pro 1858 wird hierdurch, nach vorgängiger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des hies. Polizei-Bezirks Folgendes verordnet:

1) Jeder Eigenthümer eines Hauses oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, ein die Aufnahme des Personenstandes betreffendes Formular, welches in den nächsten Tagen ihm zugefertigt werden wird, entweder selbst auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, und zwar unter genauester Beachtung der dazu gegebenen Erläuterungen.

2) Diese Formulare, welche genau den in der Nacht vom 2—3. December vorhandenen Personenstand nachweisen müssen, werden durch dazu bestellte und verpflichtete Personen, resp. Beamte, deren Namen wir noch besonders bekannt machen werden, am 3. December d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, von Haus zu Haus abgeholt, dabei überall an Ort und Stelle streng geprüft, resp. berichtigt werden.

3) Dieselben Zähler, resp. Revisoren, werden bei Abholung der Formulare zugleich auch die zu jeder Besitzung gehörigen verschiedenen Gebäude und den in denselben vorhandenen Viehstand aufnehmen, zu welchem Zwecke jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter die erforderliche Auskunft bereitwillig und wahrheitsgetreu zu ertheilen hat, wobei wiederum genau diejenigen Bestimmungen zu beachten sind, welche wir zugleich mit dem ad 1 gedachten Formulare jedem Hauseigenthümer mitgetheilt haben.

Die Königliche Regierung hat uns die größte Pünktlichkeit und Genauigkeit zur Pflicht gemacht, weshalb die unterlassene oder ungenaue oder unrichtige Ausfüllung der ad 1 gedachten, den Personenstand betreffenden Formulare, wie die Verweigerung der Auskunft und endlich jede wissentlich unrichtige Angabe gegen den Eigenthümer, resp. dessen Stellvertreteter, oder gegen das betreffende Familienhaupt mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlrn. oder 8tägigem Gefängniß unnachsichtlich würden geahndet werden müssen, in welcher Beziehung wir auf die Seite 377 des Amtsblattes abgedruckte Verordnung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Potsdam, vom 31. October cr. hinweisen.

Wir glauben indeß zu den Einwohnern unserer Stadt das Vertrauen hegen zu dürfen, daß dieselben bei einem so wichtigen Geschäfte gewiß gern und willig die erforderliche Auskunft geben werden. — Sollte Einer oder der Andere in Bezug auf die Ausfüllung des Formulars oder sonst noch irgend einer Belehrung bedürfen, so sind wir gern bereit, solche im hies. Polizei-Büreau täglich während der Dienststunden zu ertheilen.

Nauen, den 24. November 1858.

Die Polizei-Verwaltung.
Sonnenburg, Bürgermeister.

Orts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats hierdurch Folgendes verordnet:

1) Die schmale Gasse, welche von dem Schuhmarkt nach der Nobbe führt, darf nur von Fußgängern passirt werden;
2) das Fahren und Reiten durch diese Gasse ist also untersagt, auch darf, mit Ausnahme der Hunde, kein Vieh durch dieselbe geführt oder getrieben werden.

Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden. — Nauen, den 18 November 1858.

Die Polizei-Verwaltung.
Sonnenburg, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Für die hiesige Fabrik sollen 462 Klafter Pulver-Kohlenholz angekauft, und kann sowohl Faulbaumholz, als auch Weidenholz gebraucht und geliefert werden. Jedoch muß jede Sorte streng für sich geschieden und unvermischt sein.

Unternehmer, welche entweder die ganze Lieferung von 462 Klaftern oder geringere Quantitäten übernehmen wollen, haben ihre Preisforderung pro Klafter kostenfrei in die Stapel der Fabrik, sowie unter Angabe der Lieferungs-Termine, vor dem auf